

Vertrag

zwischen

dem Regierungsrat des Kantons Zürich und dem Stadtrat von Zürich über die gegenseitigen Leistungen an die höhern Lehranstalten.

(Vom 8./23. September 1955.)

1. Der Staat leistet der Stadt Zürich jährlich Beiträge an die Kosten des Betriebes der Töchterschule unter der Voraussetzung, daß alle Schülerinnen, deren Eltern oder Besorger im Kanton Zürich steuerpflichtig sind, an allen Abteilungen der Töchterschule zu gleichen Bedingungen aufgenommen werden.

2. Der Staat übernimmt dabei folgende Leistungen:

100 % des Ausgabenüberschusses des Unterseminars und besonderer Klassen, soweit diese der Ausbildung von Lehrkräften für die Volksschule, insbesondere Arbeitslehrerinnen, dienen;

100 % des Ausgabenüberschusses, der durch den Unterricht für die Schülerinnen der Abteilungen I und II ohne Unterseminar entsteht, deren Eltern oder Besorger im Kanton, nicht aber in der Stadt Zürich steuerpflichtig sind;

30 % des Ausgabenüberschusses, der durch den Unterricht für die übrigen Schülerinnen der Abteilungen I und II ohne Unterseminar entsteht;

20 % des Ausgabenüberschusses der Abteilung III, soweit er nicht durch die Ausbildung von Lehrkräften für die Volksschule entsteht.

3. Beitragsberechtigt im Sinne von Ziffer 2 sind folgende Aufwendungen im notwendigen Rahmen:

- a) die Ausgaben der Schulverwaltungen (Besoldungen, Sitzungsgelder, Büromaterialien);
- b) die Aufwendungen für den Unterrichtsbetrieb (Lehrerbesoldungen, Lehrmittel, Exkursionen und Schulreisen);
- c) die Fürsorgeleistungen (Beiträge an die Pensionsversiche-

rungskasse und die AHV, Unfallversicherungsprämien für Lehrer und Schüler);

- d) die Beiträge an die Weiterbildung des Lehrpersonals;
- e) die Kosten für Heizung, Reinigung, ordentlichen Unterhalt der Schulgebäude;
- f) die Kosten für Reinigung, ordentlichen Unterhalt und Neuanschaffung von Schulmobiliar;
- g) die Prämien für die Versicherungen der Schulgebäude und des Mobiliars.

Von den beitragsberechtigten Ausgaben sind in Abzug zu bringen:

- a) die Schulgelder und andere Beiträge der Schülerinnen;
- b) die Verwaltungseinnahmen (Gebühren, Erlös aus Drucksachenverkauf);
- c) die Mietzinse für Dienstwohnungen;
- d) die Entschädigungen von Vereinen und anderen Institutionen für die Benützung von Schullokalitäten;
- e) die Bundesbeiträge;
- f) allfällige weitere Einnahmen.

Vor wesentlichen, mit erheblichen Mehrkosten verbundenen Änderungen in den Ausgaben für Versicherung, Heizung, Reinigung und Unterhalt oder entsprechenden Neu- und Umbauten ist der Regierungsrat zu begrüßen.

4. Von den Schülerinnen aus der Stadt und aus dem übrigen Kantonsgebiet wird das gleiche Schulgeld erhoben.

5. Der Beitrag des Staates wird jeweils für drei Jahre festgesetzt auf Grund des Durchschnittes der Aufwendungen von drei vorangegangenen Rechnungsjahren, z. B. Durchschnitt 1950/52 maßgebend für den Beitrag 1954/56. Der Stadtrat übermittelt dem Regierungsrat jeweils nach Abnahme der Rechnung durch den Stadtrat eine Aufstellung über die Berechnungsgrundlagen mit den erforderlichen Unterlagen.

Der Staatsbeitrag wird jährlich auf den 1. Juli ausgerichtet.

610 Vertrag zwischen Reg.-Rat und Stadtrat Zürich über die gegenseitigen Leistungen an die höhern Lehranstalten.

6. Die Beschlüsse der Zentralschulpflege über die Neuwahl von Lehrer und Lehrerinnen an die Töchterschule, die für den Unterricht in der Primarlehrerbildung (Unterseminar der Abteilung I) vorgesehen werden, sind dem Regierungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten.

7. Die Mitgliederzahl der Aufsichtskommission der Töchterschule wird von 14 auf 16 Mitglieder erhöht. Der Regierungsrat ist ermächtigt, drei Mitglieder der Aufsichtskommission zu bezeichnen.

8. Die Stadt Zürich entrichtet dem Staat an die Kosten des Betriebes der höheren kantonalen Lehranstalten in Zürich einen jährlichen Beitrag von Fr. 200 000.—. Sofern die Teuerung, gemessen am Stande vom Dezember 1954, eine Änderung um mehr als 10 Punkte (Zürcher Index) erfährt, ist der Beitrag neu festzusetzen.

Der Beitrag wird jährlich auf 1. Juli der Staatskasse überwiesen.

9. Dieser Vertrag tritt nach der Annahme des Gesetzes über den Staatsbeitrag an die Töchterschule der Stadt Zürich in der Volksabstimmung mit Wirkung ab 1. Januar 1955 in Kraft.

10. Der Regierungsrat und der Stadtrat von Zürich erklären sich bereit, auf Wunsch der Gegenpartei auf Verhandlungen über Änderungen dieses Vertrages einzutreten.

Bis zu einer solchen Änderung gilt der bisherige Vertrag.

Zürich, den 8. September 1955.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident: Der Staatsschreiber:
F. Egger. Dr. Isler.

Zürich, den 23. September 1955.

Im Namen des Stadtrates,
Der Stadtpräsident: Der Stadtschreiber:
Dr. Landolt. Dr. Boßhard.